



## **Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG**

**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);  
Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG für die Änderung der Kunststoffgalvanikanlage (Galvanik 2) und deren Nebeneinrichtungen auf den Grundstücken Dr.-Herbert-Kittel-Straße 10, Flurnummern 3125, 3127/11, 3127/6, 3125/6, 3125/10 der Gemarkung Kaufbeuren**

Antragstellerin:  
Kunststofftechnik Bernt GmbH  
Dr. Herbert-Kittel-Straße 10  
87600 Kaufbeuren

### **1. Beschreibung**

Die Firma Kunststofftechnik Bernt GmbH hat mit Schreiben vom 11.08.2021 bei der Stadt Kaufbeuren, Untere Immissionsschutzbehörde als zuständige Genehmigungsbehörde eine wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG ihrer bestehenden Galvanikanlage durch folgende Maßnahme beantragt:

Das Gesamtwirkbadvolumen beider Kunststoffgalvanik-Anlagen beträgt nach der geplanten Erweiterung 240,4 m<sup>3</sup>. Die geplanten Änderungen erfolgen ausschließlich durch die Erweiterung der Kunststoffgalvanikanlage GA 2. Es werden keine baulichen Änderungen vorgenommen.

### **2. Rechtsgrundlagen**

Bei der Galvanik 2 handelt es sich um eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 BImSchG in Verbindung mit § 1 der Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 3.10.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Die Anlage unterliegt der Industrieemissions-Richtlinie - IE-RL- (§ 3 Abs. 8 BImSchG i. V. m. Nr. 3.10.1 Anhang 1 zur 4. BImSchV). Außerdem unterliegt die Anlage als Betriebsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) der unteren Klasse. Für den Anlagenbetreiber gelten die Grundpflichten nach §§ 3 bis 8a der 12. BImSchV.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Oberflächenbehandlung von Kunststoffen durch ein elektrolytisches oder chemisches Verfahren fallen in den Bereich UVP-pflichtiger Vorhaben. Gemäß Anlage 1 Nr. 5.1 Spalte 2 des UVPG ist das Vorhaben mit einem „A“ gekennzeichnet. Es erfolgt daher eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls.

Bei einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 UVPG ist dann eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund **überschlägiger** Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

### **3. Umweltauswirkungen**

#### **3.1 Merkmale des Vorhabens**

##### **3.1.1 Größe des Vorhabens**

Die Erweiterung der GA2 erfolgt auf einer bereits versiegelten Fläche in einem bestehenden Gebäude. Bei der Erweiterung handelt es sich um zusätzliche Bäder in einer bestehenden Kunststoffgalvanikanlage. Die Nebenanlagen (Chemielager, Abwasserbehandlungsanlage, Abluftanlage etc.) bleiben unverändert bestehen.

##### **3.1.2 Zusammenwirken mit anderen Vorhaben und Tätigkeiten**

Am Standort befinden sich zwei Kunststoffgalvanikanlagen (GA1 und GA2). Die Erweiterung erfolgt in der GA2.

##### **3.1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt**

- Fläche  
Es erfolgt keine zusätzliche Flächenversiegelung. Die Erweiterung erfolgt in einer bestehenden Produktionshalle.
- Boden  
Es erfolgen keine nachteiligen Eingriffe in das Schutzgut Boden.
- Wasser  
Es erfolgen keine nachteiligen Eingriffe in das Schutzgut Wasser. Die Abwässer werden in einer betriebseigenen Abwasseranlage behandelt und erst nach abschließender Überprüfung der öffentlichen Kanalisation zugeführt. Die Abwasserbehandlung erfolgt nach dem Stand der Technik und ist nach § 58 WHG genehmigt. Regenwasser und die Dachentwässerung werden in den Kanal eingeleitet. Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgen nach den Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Grundsätzlich befinden sich alle Stoffe innerhalb von Einrichtungen, die gegen die Stoffe beständig sind und die den jeweiligen Beanspruchungen standhalten.
- Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt  
Es erfolgen keine Eingriffe in die Tier- und Pflanzenwelt oder die biologische Vielfalt. Das Gewerbegebiet besteht bereits seit vielen Jahren. Es erfolgen keine Einflüsse auf die Landschaft bzw. das Landschaftsbild.

##### **3.1.4 Erzeugung von Abfällen**

Im Bereich der Abfallerzeugung kommen keine neuen Abfälle hinzu. Durch die Erweiterung der GA2 erhöhen sich die Abfallmengen am Standort.



Die Abfälle werden wie bisher in gefahrgutrechtlich zugelassenen Behältern auf befestigten und gegen die entsprechenden medienbeständigen Flächen bereitgestellt zum Transport und einer langfristig gesicherten Entsorgung zugeführt. Der Vorrang der Vermeidung vor der Verwertung und der Beseitigung wird beachtet. Die Entsorgungswege sind vertraglich gesichert. Die Entsorgungsvorgänge werden entsprechend den Vorgaben der aktuell gültigen Nachweisverordnung in einem Nachweisregister für Abfallerzeuger dokumentiert. Hierbei wird jeder Entsorgungsvorgang und die dazugehörigen Nachweispapiere (Übernahmescheine, Begleitschein etc.) chronologisch und nach Abfallschlüsselnummern bzw. entsprechend der elektronischen Nachweisverordnung digital erfasst und abgelegt. Eine nachteilige Auswirkung auf die Schutzgüter durch die anfallenden Abfälle wird durch technische und organisatorische Sicherungsmaßnahmen auf ein Minimum reduziert. Die eingesetzte Anlagentechnik entspricht dem Stand der Technik und ist für eine effiziente Verwendung aller Ressourcen ausgelegt.

### 3.1.5 Umweltverschmutzung und Belästigung

- **Emissionen luftfremder Stoffe**  
Die von der Erweiterung der GA2 ausgehenden Emissionen werden an der Entstehungsstelle (Prozessbäder) erfasst und in der Abluftanlage behandelt. Die Abluftanlage entspricht dem Stand der Technik und den Anforderungen der TA Luft. Erheblich nachteilige Auswirkungen durch luftgetragene Emissionen können ausgeschlossen werden.  
Die Grenzwerte gemäß TA Luft werden sicher eingehalten.
- **Emission Geruchsstoffe**  
Eine Geruchsbelästigung kann durch das Vorhaben ausgeschlossen werden. Die gehandhabten Stoffe und deren Zusammensetzung sowie die Verfahrenstechnik der nass- und elektrochemischen Prozesse sind bezüglich der möglichen Geruchsereignisse geruchsseitig als sehr gering einzuschätzen.
- **Lärm**  
Der Standort liegt in einem Gewerbegebiet. Die Aggregate und Einrichtungen werden grundsätzlich unter dem Gesichtspunkt möglichst geringer Schallemissionen ausgewählt. Die Installation lärmverursachender Aggregate findet innerhalb der Produktionshalle statt.  
Erheblich nachteilige Auswirkungen durch Lärmemissionen können ausgeschlossen werden.
- **Abwasser**  
Die Abwasserbehandlung erfolgt nach dem aktuellen Stand der Technik mittels Chargenbehandlungsanlage. Die Abwassermenge der GA2 wird sich erhöhen und kann von der bestehenden Abwasseranlage aufgenommen und behandelt werden. Der Anhang 40 zur Abwasserverordnung formuliert Anforderungen an die Anlagentechnik als Voraussetzung zur Minimierung bzw. Vermeidung von Abwasser und Stoffverlusten. Diese wurden bei der Planung und dem Bau der Abwasseranlage, soweit technisch und wirtschaftlich vertretbar, berücksichtigt.  
Die Anlagenkonzeption der GA2, einschließlich der Spültechnik und der Abwasserbehandlung, entspricht dem Stand der Technik bzw. der BVT wie sie in den Hintergrundpapieren der LAWA (Bund/Länder Papiere), den Merkblättern DWK M 765 und den BREFs beschrieben sind. Erheblich nachteilige Auswirkungen durch Abwasser können ausgeschlossen werden.
- **Boden/Wasser**  
Es wird keine zusätzliche Bodenfläche versiegelt.

Die Lagerung und der Umgang mit wassergefährdenden Stoffen erfolgen nach den Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV). Grundsätzlich befinden sich alle Stoffe innerhalb von Einrichtungen, die gegen die Stoffe beständig sind und die den jeweiligen Beanspruchungen standhalten.

Es sind weder Auswirkungen auf das Grundwasser noch auf Oberflächengewässer bzw. den Boden (Schadstoffeintrag) zu befürchten.

- **Tiere/Pflanzen**  
Es sind keinerlei Auswirkungen durch die geplante Erweiterung der GA2 auf die Tier- oder Pflanzenwelt zu erwarten.
- **Sach- und Kulturgüter**  
Es sind keinerlei Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter gegeben.

#### **3.1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen**

Der Standort ist Betriebsbereich der unteren Klasse (Grundpflichten) der Störfallverordnung. Die Anforderungen der Grundpflichten gemäß der 12. BImSchV werden im Unternehmen umgesetzt. Durch die Erweiterung der GA2 kommt es hier zu keinen Änderungen.

Die Anlagen entsprechen dem Stand der Technik, bei den eingesetzten Verfahren handelt es sich um branchenübliche Verfahren. Die Anlagen bzw. Anlagenteile werden von Fachfirmen aufgestellt und in Betrieb genommen, sowie die eingesetzte Verfahrensschemie von renommierten Chemikalienlieferanten geliefert.

#### **3.1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit**

Die Anlagen entsprechen dem Stand der Technik. Emissionen werden an der Entstehungsstelle sicher erfasst und einer Abluftbehandlung zugeführt. Die arbeitsplatzspezifischen Grenzwerte nach den Technischen Regeln für Gefahrstoffe werden sicher eingehalten. Alle Mitarbeiter sind im Umgang mit Gefahrstoffen unterwiesen.

### **3.2 Standort des Vorhabens**

#### **3.2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes**

Das geplante Vorhaben wird in einem bestehenden Gewerbegebiet innerhalb einer bestehenden Produktionshalle umgesetzt. Die Nutzungskriterien des Gewerbegebietes bleiben unverändert.

#### **3.2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität in der Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen**

Es findet kein Eingriff in die natürlichen Ressourcen statt. Das Produktionsgebäude besteht seit mehreren Jahren. Die Ressourcen Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

#### **3.2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter, Schutzgebiete**

Der Betriebsstandort befindet sich in keinem Schutzgebiet.

### **3.3 Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Unter Zugrundelegung der geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen sind weder im Rahmen des bestimmungsgemäßen Betriebes noch als Folge von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes erheblich nachteilige Auswirkungen auf die zu betrachtenden Schutzgüter zu erwarten. Wechselwirkungen, d.h. Belastungsverschiebungen infolge von Schutzmaßnahmen sind nicht zu erkennen.

4. **Ergebnis der Vorprüfung**

Im Ergebnis der überschlägigen Prüfung gelangt die Stadt Kaufbeuren zu der Einschätzung, dass die Änderung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Folglich besteht gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG für das Änderungsvorhaben keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2, 3 UVPG).

Die Veröffentlichung der „negativen Vorprüfung“ erfolgt im UVP-Portal Bayern.

Stadt Kaufbeuren, 03. Nov. 2021



Helge Carl  
Bau- und Umweltreferent  
-berufsmäßiger Stadtrat-

